

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Kindergarten Samariter e.V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Fassung "e.V."
4. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kitajahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Förderverein Kindergarten Samariter e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung von vorschulischer Bildung und Erziehung auf der Basis des christlichen Menschenbilds, insbesondere die finanzielle und ideelle Förderung des Kindergartens der evangelischen Samaritergemeinde in Berlin.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Die Mittel werden verwendet um Spielzeug und Spielgeräte anzuschaffen, Ausflüge und Aktivitäten wie Sportkurse zu finanzieren und Stellenanteile der ErzieherInnen abzudecken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
2. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Mitglieder vorläufig aufnehmen. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- oder stimmberechtigt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod, d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, e) Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen dem Mitglied und dem Samariterkindergarten für das letzte Kindes des Mitglieds, das noch in der Kita betreut wurde, falls nicht ausdrücklich eine Weiterführung der Mitgliedschaft gewünscht wird.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

3. Über den Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Betroffene ist vor der neuen Entscheidung durch den Vorstand anzuhören. Kommt es nicht zu einer Einigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt wird.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - d) sowie bis zu drei Beisitzern, zu denen als geborene Mitglieder ein Vertreter des Trägers sowie der Kindergartenleitung gehören.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl des Vorstands ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
5. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
7. Der Vorstand muß gewährleisten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht durch schriftliche Einladung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:
  - Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl eines neuen Vorstandes nach einjähriger Amtsdauer des alten Vorstandes und Wahl zweier Kassenprüfer,
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, jedoch nicht in der Kitaschließzeit und nicht während der Schulferien. Das Gleiche gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen sind. Hier ist jedoch in jedem Falle eine Frist von einer Woche einzuhalten.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

6. Satzungsänderungen und eine Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In beiden Fällen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Satzungsänderungen und bzw. oder die Abwahl des Vorstandes beschließen kann.

## **§ 8 Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Kindergarten Samariter**

1. Einmal jährlich treffen sich Vertreter des Kindergartens und des Fördervereins um die Zusammenarbeit des laufenden und kommenden Jahres zu besprechen und abzustimmen.
2. Bei unterstützenden Maßnahmen aller Art berät und einigt sich der Verein mit dem Kindergarten.

## **§ 9 Der Beirat**

1. Der Beirat kann aus Personen des öffentlichen Lebens, Freunden und Förderern des Kindergartens und der Gemeinde Galiläa-Samariter bestehen. Die Personen des Beirats brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen, die Zwecke des Vereins betreffenden Maßnahmen, zu beraten. Die Beiratsmitglieder können an Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied kann ein Beiratsmitglied vorschlagen.

## **§ 10 Die Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.  
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Die Liquidation wird vom Vorstand vorgenommen, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernannt.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Samariter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.